

# STATUT

*Stand Dezember 2022*

## PRÄAMBEL

Aufsichtsrat und Vorstand der GEMA haben im Jahr 2012 die Akademie Deutscher Musikautor\*innen berufen, deren Aufgabe die Wahl der Jury des Deutschen Musikautor\*innenpreises ist. Musikschafter, die mit dem Deutschen Musikautor\*innenpreis geehrt oder für ihn nominiert worden sind, werden mit der Preisverleihung Mitglieder der Akademie. Die Akademie ist somit eine Versammlung von Persönlichkeiten, die Musikwerke erschaffen und für ihr schöpferisches Wirken eine außergewöhnliche Würdigung erfahren haben. Ihrer Stimme kommt daher in kulturellen Belangen innerhalb der GEMA und gegenüber der Öffentlichkeit besonderes Gewicht zu.

## § 1 MITGLIEDER

Der Akademie gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- alle Personen, die mit dem Deutschen Musikautor\*innenpreis ausgezeichnet oder für ihn nominiert wurden
- die Vertretungen der Autorenschaft im GEMA-Aufsichtsrat (10 Mitglieder und bis zu 4 stellvertretende Mitglieder)
- Ehemalige Vertretungen der Autorenschaft im GEMA-Aufsichtsrat, die aus dem Gremium ausgeschieden sind und ihm davor über mindestens drei Amtsperioden angehört haben.

Daneben gehören der Akademie als stimmberechtigte beratende Mitglieder an:

- die Person, die im GEMA-Aufsichtsrat der Berufsgruppe Musikverlage vorsitzt, sowie eine weitere verlagsseitige Vertretung
- die Person, die den Vorstandsvorsitz der GEMA innehat

Der Aufsichtsrat der GEMA kann zudem beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder berufen.

## § 2 AUFGABEN

Die Akademie wählt jährlich neu die Jury des Deutschen Musikautor\*innenpreises. Die Akademie verfolgt engagiert das Ziel, den Anteil von Frauen in der Jury zu stärken. Die Akademie kann im Auftrag des Aufsichtsrats der GEMA weitergehende Aktivitäten entfalten. Hierzu wird der Aufsichtsrat gegebenenfalls eine Geschäftsordnung verabschieden.

## § 3 VORSITZ

Den Vorsitz der Akademie hat die Person inne, die den Aufsichtsratsvorsitz der GEMA bekleidet, bei Verhinderung ihre Stellvertretung im GEMA-Aufsichtsrat aus der Berufsgruppe Textdichtung.

## § 4 SITZUNGEN

Die Akademie tagt mindestens einmal im Jahr. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Akademie hat eine Stimme.

## § 5 ALLGEMEINE REGELUNGEN

Die Mitglieder der Akademie wirken ehrenamtlich.

Die Sitzungen der Akademie sind nicht öffentlich. Die Akademiemitglieder sind in ihrer Entscheidungsfindung unabhängig und über die Auswahlverfahren zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Entscheidungen der Akademie sind nicht anfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## § 6 ÄNDERUNGEN DES STATUTS

Änderungen am Statut erfolgen durch den Aufsichtsrat der GEMA.

## § 7 DEUTSCHER MUSIKAUTOR\*INNENPREIS

Die Vergabe des Deutschen Musikautor\*innenpreises ist in einem gesonderten Statut geregelt.